

Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen

Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 25 a des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2018/958

I. Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.06.2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach § 25 a Absatz 1 HKG haben die Heilberufekammern neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die dem Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S.25) unterfallen, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind.

Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen als Heilberufekammer plant in ihrer Kammerversammlung vom 27.04.2024 die Anpassung ihrer Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (im Folgenden: WBO PP/KJP PKN).

Die geplanten Änderungen unterfallen dem Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2018/958, da durch diese die Berufsausübung und das Führen einer Berufsbezeichnung beschränkt wird.

Die Beschränkung der Berufsausübung und des Führens einer Berufsbezeichnung folgt hier daraus, dass in den Weiterbildungsbereichen der WBO PP/KJP PKN - bei denen es sich um ein anerkanntes Psychotherapieverfahren handelt - beim Erwerb der entsprechenden Zusatzbezeichnungen nun zwischen den Altersgruppen „Erwachsene“ und „Kinder und Jugendliche“ differenziert wird. Der Zusatztitel wird daher zukünftig auf eine Altersgruppe begrenzt erteilt und erfährt damit eine Einschränkung seiner Wirkung.

Betroffen ist nach momentaner Rechtslage lediglich die Weiterbildung im Bereich „Systemische Therapie“. Zukünftig können aber weitere Psychotherapieverfahren als Weiterbildungsbereiche in die WBO PP/KJP PKN aufgenommen werden. Auch für diese würde dann eine Unterscheidung nach Altersbereichen gelten.

Aus der Differenzierung nach Altersbereichen bei der Erteilung des Zusatztitels folgt, dass sich auch die zur Erlangung des Zusatztitels zu absolvierende mündliche Prüfung nach Inkrafttreten der Änderung auf den jeweiligen Altersbereich beziehen wird.

Auch bei der Erteilung von Ermächtigungen und bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten wird zukünftig nach den Altersbereichen unterschieden.

II. Nichtdiskriminierung (Artikel 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Es ist sicherzustellen, dass die eben erläuterten Anpassungen der WBO PP/KJP PKN weder eine indirekte noch eine direkte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen (Artikel 5 Richtlinie (EU) 2018/958).

Es liegt mit den angestrebten Änderungen keine direkte oder indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit vor. Alle Weiterbildungsteilnehmenden mit einer deutschen Approbation sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen und die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen bleibt unberührt.

III. Verfolgung eines legitimen Ziels (Artikel 6 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie):

Die Änderungen müssen auch durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein (Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958).

Die Differenzierung der Weiterbildung nach Altersbereichen dient der öffentlichen Gesundheit. Die öffentliche Gesundheit wird von Artikel 6 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2018/958 explizit als legitimes Ziel genannt. Die Differenzierung zwischen Altersgruppen dient der Sicherstellung einer hohen Qualität der Weiterbildung und damit dem Gesundheitsschutz. Patienten und Patientinnen sollen ausschließlich von fachlich umfassend und auf hohem Niveau qualifizierten Personen betreut werden.

Eine fachliche Unterscheidung zwischen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen erfolgt bereits in der grundständigen Ausbildung durch die Möglichkeit einer Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Diese sollte auch in der Weiterbildung weitergeführt werden, da auch dort die Besonderheiten des jeweiligen Altersbereiches weiterhin gelten und zu berücksichtigen sind.

IV. Verhältnismäßigkeit (Artikel 7 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie)

Die geplanten Änderungen der WBO PP/KJP müssen auch verhältnismäßig sein im Sinne von Artikel 7 Richtlinie (EU) 2018/958.

1. Verpflichtende Prüfpunkte (Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis f)):

Nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Richtlinie (EU) 2018/958 sind die dort genannten Prüfungspunkte zwingend zu berücksichtigen.

a) Risiken

Es entstehen keine Risiken durch das hier verfolgte Ziel des Allgemeininteresses des Gesundheitsschutzes. Es werden vielmehr Risiken für Patienten und Patientinnen, die bei der Behandlung durch nicht entsprechend qualifizierte Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen entstehen könnten, minimiert.

b) ausreichende bestehende Regelungen

Die bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend, um das angestrebte Ziel des Gesundheitsschutzes zu erreichen. Als bestehende Regelungen sind hier das Psychotherapeutengesetz und die Psychotherapievereinbarung zu berücksichtigen.

Nach § 26 Satz 2 Psychotherapeutengesetz beschränkt die Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin die psychotherapeutische Tätigkeit auf die Behandlung von Patienten und Patientinnen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Insofern könnte die diesbezügliche Regelung des § 26 Satz 2 Psychotherapeutengesetz als abschließend angesehen werden. Jedoch ist eine Klarstellung auch für die Weiterbildung erforderlich. Nur so wird ausreichend deutlich, dass die Voraussetzungen der Weiterbildung nicht unter Verstoß gegen die Beschränkungen der Approbation durch Behandlungen an Erwachsenen erworben werden können. Weiterhin wird so in der WBO PP/KJP PKN verankert, dass durch die Weiterbildung keine Erweiterung des durch die Approbation vorgegebenen Altersbereiches erfolgt.

Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen sind nicht durch ihre Approbation auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt. Daher ist eine Differenzierung nach Altersbereichen erforderlich.

Eine Erteilung des Zusatztitels ohne Unterscheidung könnte hier sonst fälschlicherweise eine Qualifikation für beide Altersbereiche suggerieren, obwohl möglicherweise nie Kinder und Jugendliche behandelt wurden.

Ein Zusatztitel in einem Psychotherapieverfahren berechtigt zudem zur Beantragung einer entsprechenden Abrechnungsgenehmigung für dieses Verfahren als Zweitverfahren bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Abrechnungsgenehmigungen nach der Psychotherapievereinbarung werden jedoch differenziert nach Altersbereichen erteilt. Es soll sichergestellt werden, dass die Weiterbildung, aufgrund derer die Abrechnungsgenehmigung für die Behandlung von Patienten und Patientinnen erteilt wird, auch tatsächlich für den jeweiligen Altersbereich erfolgt ist.

c) Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung sind auch angemessen zur Erreichung des Ziels des Gesundheitsschutzes. Das Interesse von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen an einer gleichzeitigen Weiterbildung für beide Altersbereiche muss hinter dem Interesse der Patienten und Patientinnen an einer qualifizierten Behandlung zurücktreten.

Es ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass durch Übergangsregelung vor Änderung der WBO PP/KJP PKN erteilte Zusatztitel unberührt bleiben. Prüflinge, die nach Änderung der WBO PP/KJP PKN ihre Weiterbildung abschließen, erhalten die Möglichkeit, nachzuweisen, in welchem Altersbereich ihre Weiterbildung stattgefunden hat. Der Zugang zum Zusatztitel wird den Betroffenen daher nicht endgültig verwehrt.

Insbesondere wird davon ausgegangen, dass Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen die Beschränkungen ihrer Approbation eingehalten und die erforderlichen praktischen Behandlungen ohnehin an Kindern und Jugendlichen durchgeführt haben und somit auch eine Prüfung bezogen auf diesen Altersbereich absolvieren können.

Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen können andererseits nicht erwarten, dass sie eine Qualifikation auch für die Behandlung Kinder und Jugendlichen erhalten, ohne diese erlernt und Patienten und Patientinnen in diesem Altersbereich behandelt zu haben.

d) Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr

Es entstehen keine Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für nicht in Deutschland approbierte Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen bleiben unberührt.

e) Rückgriff auf mildere Mittel

Mildere Mittel als die Beschränkung des Zusatztitels auf einen Altersbereich bestehen nicht. Andere Formen der Reglementierung wären nicht gleich geeignet, den Schutz von Patienten und Patientinnen ebenso zu gewährleisten.

Die Behandlung durch nicht im entsprechenden Altersbereich weitergebildete Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen birgt nicht kalkulierbare Risiken und Fehlerquellen. Grund dafür sind die Besonderheiten der verschiedenen Psychotherapieverfahren auch im Hinblick auf die Altersbereiche.

So sieht die Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer im Bereich „Systemische Therapie“ beispielsweise im Unterschied zur Weiterbildung für den Altersbereich „Erwachsene“ für die Weiterbildung für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ die Einbeziehung von Bezugspersonen in die Behandlung vor.

Eine stärkere Beaufsichtigung von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen bei Behandlungen im durch Zusatztitel erworbenen Psychotherapieverfahren würde das Ziel des Gesundheitsschutzes von Patienten und Patientinnen ebenfalls sicherstellen. Vorstellbar wäre zum Beispiel die verpflichtende Supervision. Dies wäre allerdings zwar ein milderes aber kein gleich geeignetes Mittel.

Gerade für selbstständige Praxen wäre eine Pflicht zur Supervision höchst unpraktikabel, da dies einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten würde. Die Einhaltung dieser Pflicht müsste zudem auch durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen überprüft werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Weiterbildung gerade dazu befähigen soll, Behandlungen im jeweiligen Psychotherapieverfahren auch ohne Anleitung durchzuführen. Eine Beaufsichtigung auch nach der Weiterbildung würde dies konterkarieren.

f) Kombination mit anderen Vorschriften

Weiterhin ist zu prüfen, wie die Änderungen der Weiterbildungsordnung sich in Kombination mit anderen Vorschriften auswirken, die den Zugang zum Beruf oder die Berufsausübung beschränken. Als andere berufsbeschränkende Vorschrift ist vorliegend vor allem die Psychotherapievereinbarung zu berücksichtigen.

Nur beim Vorliegen einer Abrechnungsgenehmigung nach der Psychotherapievereinbarung können psychotherapeutische Leistungen im System der gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden. Für eine solche Abrechnungsgenehmigung für ein Psychotherapieverfahren differenziert die Psychotherapierichtlinie nach Altersbereichen.

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen erhalten eine Abrechnungsgenehmigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen, siehe § 4 Absatz 2 Psychotherapievereinbarung. Psychologischen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen wird andererseits nur eine Abrechnungsgenehmigung für Erwachsene erteilt, siehe § 4 Absatz 1 Psychotherapievereinbarung.

Die entsprechende fachliche Befähigung für eine Abrechnungsgenehmigung wird grundsätzlich durch den Fachkundenachweis nach § 95 c Absatz 2 SGB V nachgewiesen. Dieser wird durch die Ausbildungsinstitute und nicht durch die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ausgestellt. Nach § 4 Absatz 5 Psychotherapievereinbarung wird die fachliche Befähigung für die Abrechnungsgenehmigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren allerdings durch den von der Psychotherapeutenkammer verliehenen Zusatztitel nachgewiesen. In diesem Fall wird daher die Differenzierung nach Altersbereichen bei einem Zusatztitel für die Vergabe der Abrechnungsgenehmigung relevant.

Bei einer Erteilung des Zusatztitels ohne Unterscheidung nach Altersbereichen bestünde die Gefahr, dass die Weiterbildung zur Erlangung des Titels nicht im jeweiligen Altersbereich stattgefunden hat. Ohne Differenzierung ist ein entsprechender Zusatztitel daher dann keine taugliche Grundlage für die Erteilung der Abrechnungsgenehmigung.

Insbesondere können Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen eine Zusatzqualifikation zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach § 9 Satz 2 Psychotherapievereinbarung nur für ein bestimmtes Psychotherapieverfahren erlangen. Zur Erlangung dieser Zusatzqualifikation müssen die Voraussetzungen des § 9 Satz 1 Psychotherapievereinbarung erfüllt werden. Dies sind maßgeblich 200 Therapieeinheiten, also Patientenbehandlungen, bei Kindern und Jugendlichen und 50 Stunden entsprechende Supervision dieser Patientenbehandlungen. Zusätzlich muss nach § 9 Satz 2 die fachliche Befähigung in dem jeweiligen Psychotherapieverfahren für Erwachsene gegeben sein.

Auch hier wird daher die Differenzierung nach Altersbereichen deutlich und von dem Grundverständnis ausgegangen, dass Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen in ihrem jeweiligen Verfahren für den Altersbereich „Erwachsene“ qualifiziert werden und dann eine Zusatzqualifikation für den Altersbereich „Kinder und Jugendliche“ nach den Voraussetzungen des § 9 Psychotherapievereinbarung erwerben können.

Für ein Zweitverfahren wäre es dementsprechend erforderlich, dass dieses sowohl im Altersbereich Kinder und Jugendliche als auch im Altersbereich Erwachsene erlernt wird. Hierbei kann der theoretische Teil identisch sein, die praktische Weiterbildung muss aber an Patienten und Patientinnen der jeweiligen Altersgruppe absolviert werden.

Für Systemische Therapie werden in der praktischen Weiterbildung 280 Behandlungsstunden und 70 Stunden Supervision verlangt, dies würde gleichzeitig die oben genannten Anforderungen der Zusatzqualifikation „Kinder und Jugendliche“ nach der Psychotherapievereinbarung erfüllen.

2. Optionale Prüfpunkte bei inhaltlicher Relevanz (Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a) bis f)):

Nach Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 Richtlinie (EU) 2018/958 sind die dort genannten Prüfungspunkte zu berücksichtigen, wenn sie für Art und Inhalt der geänderten Vorschrift relevant sind.

So besteht hier der erforderliche Zusammenhang zwischen der Komplexität der wahrzunehmenden Tätigkeit und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind.

Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen unterscheidet sich wie bereits beschrieben wesentlich von der Behandlung von Erwachsenen. Daher ist es zwingend notwendig, dass der behandelnde Psychotherapeut oder die behandelnde Psychotherapeutin in ihrer Weiterbildung das entsprechende Psychotherapieverfahren bezogen auf den jeweiligen Altersbereich erlernt hat.

Zu berücksichtigen ist auch der Grad an Autonomie bei der Ausübung des reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels.

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen üben ihren Beruf autonom aus. Dies gilt auch für die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in einem Angestelltenverhältnis. Es besteht ein hohes Maß an Verantwortung für die Planung, die Durchführung sowie die Nachbereitung von Behandlungsstunden.

Gerade auch durch die Begrenzungen, die durch die psychotherapeutische Schweigepflicht entstehen, bestehen geringe Überwachungsmechanismen. Kontrolle erfolgt vor allem durch die Patienten und Patientinnen selbst, die Behandlungsfehler aber nicht immer solche erkennen und beispielsweise an die Beschwerdestelle der Kammer melden werden. Daher ist eine hohe Qualifikation unerlässlich, um die Qualität psychotherapeutischer Leistungen zu gewährleisten, hier bezogen auf die Qualifikation im jeweiligen Altersbereich.

3. Zusätzliches Prüfprogramm bei inhaltlicher Betroffenheit (Artikel 7 Absatz 3 Buchstaben a) bis l)):

Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2018/958 stellt ein zusätzliches Prüfprogramm bei inhaltlicher Betroffenheit auf.

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung betreffen hier die geschützte Berufsbezeichnung bzw. Tätigkeitsvorbehalte (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a)), die hier wie bereits ausgeführt aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich und kohärent mit der Psychotherapievereinbarung sind.

Die Reglementierung unterscheidet sich auch nicht von der Rechtslage in anderen Teilen Deutschlands (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g)).

Auch andere Landespsychotherapeutenkammern unterscheiden zwischen Weiterbildungen in den verschiedenen Altersgruppen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer bei der Bereichsweiterbildung in Psychotherapieverfahren zwischen den Inhalten der Weiterbildung in den Altersbereichen unterscheidet. Insofern dient die Anpassung hier in Niedersachsen sogar der Rechtsvereinheitlichung.

V. Ergebnis:

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen stimmen mit den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie überein.

Hannover, Datum